

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 15. Dezember 1969

17. Stück

32. Gesetz: Einhebung einer Dienstgeberabgabe.

32.

Gesetz vom 11. Juli 1969 und vom 12. September 1969 über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Für das Bestehen eines Dienstverhältnisses in Wien hat der Dienstgeber eine Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entrichten.

§ 2

(1) Ein Dienstverhältnis besteht dann in Wien, wenn der Beschäftigungsort des Dienstnehmers in Wien liegt.

(2) Beschäftigungsort ist der Ort, an dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Wird eine Beschäftigung abwechselnd an verschiedenen Orten ausgeübt, aber von einer festen Arbeitsstätte aus, so gilt diese als Beschäftigungsort. Wird eine Beschäftigung ohne feste Arbeitsstätte ausgeübt, so gilt der Wohnsitz des Dienstnehmers als Beschäftigungsort. Der Beschäftigungsort von Hausgehilfen, die beim Dienstgeber wohnen, ist der Wohnsitz des Dienstgebers. Hat der Dienstgeber mehrere Wohnsitze, so ist der Wohnsitz maßgebend, an dem der Dienstgeber den überwiegenden Teil des Jahres verbringt.

(3) Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Dienstnehmer dem Dienstgeber (öffentlich-rechtliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Dienstgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Dienstgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

§ 3

Von der Abgabe sind befreit:

- a) Gebietskörperschaften mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; ferner die Österreichische Bundesbahn und die Post- und Telegraphenanstalt;

- b) Dienstverhältnisse, bei denen der Dienstnehmer das 55. Lebensjahr überschritten hat;
- c) Dienstverhältnisse im Sinne des § 16 Abs. 3 und 4 Behindertengesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/66, des § 6 Z. 5 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/47, in der derzeit geltenden Fassung, und des § 1 Invalideneinstellungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 21, in der derzeit geltenden Fassung;
- d) Lehrverhältnisse;
- e) Dienstverhältnisse, bei denen die vom Dienstnehmer zu leistende Arbeitszeit wöchentlich das Ausmaß von zehn Stunden nicht übersteigt;
- f) Dienstverhältnisse mit Hausbesorgern.

§ 4

Abgabepflichtig ist jeder Dienstgeber (physische oder juristische Person), der mindestens einen Dienstnehmer im Sinne des § 1 beschäftigt.

§ 5

Die Abgabe beträgt für jeden Dienstnehmer und für jede angefangene Woche eines bestehenden Dienstverhältnisses 10 S.

§ 6

(1) Der Abgabepflichtige hat bis zum zehnten Tag jedes Monats die im Vormonat entstandene Abgabenschuld beim Magistrat schriftlich zu erklären und die Abgabe zu entrichten. Erklärungen sind auch dann einzureichen, wenn zufolge der Bestimmung des § 3 eine Abgabe nicht zu entrichten ist.

(2) Für Abgabepflichtige, die die Erklärungs- oder Zahlungsfrist wiederholt versäumen oder bei denen Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden (z. B. Verschuldung, Mangel an Betriebskapital, bereits frühere Leistung des Offenbarungseides), kann der Magistrat anstelle der im Abs. 1 vorgesehenen monatlichen Erklärungs- und Zahlungsfrist eine kürzere, äußerstenfalls eine wöchentliche Frist vorschreiben.

(3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann der Magistrat mit Abgabepflichtigen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 abweichende Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Ergebnisses der Abgabe deren Bemessung und Einhebung vereinfacht wird.

§ 7

(1) Über Antrag ist Abgabepflichtigen die bereits geleistete Abgabe rückzuerstatten, wenn die Summe der von ihnen aus Dienstverhältnissen zu leistenden Entgelte im vorangegangenen Kalenderjahr monatlich 3000 S nicht erreicht und das steuerpflichtige Einkommen im gleichen Zeitraum (Kalenderjahr) 30.000 S nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten um 20 v. H. und für jede Person, für die der Abgabepflichtige kraft Gesetzes zu einer Unterhaltsleistung verpflichtet ist, um je weitere 10 v. H.

(2) Der Antrag auf Rückerstattung ist bis zum Ablauf des Jahres einzubringen, das dem Kalenderjahr, für das die Rückerstattung begehrt wird, folgt.

§ 8

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit

Geld bis zum Fünzigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt anstelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes und die Nichtbefolgung der vom Magistrat der Stadt Wien erlassenen Anordnungen sind als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu 3000 S zu bestrafen.

§ 9

Der Ertrag der Abgabe fließt der Stadt Wien zu und ist zur Errichtung einer Untergrundbahn zu verwenden.

§ 10

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 11

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Marek

Ertl